

VOLLMACHT

Dem Rechtsanwalt

MAXIMILIAN HERMANDUNG

Bochumer Str. 81 , 45886 Gelsenkirchen , Telefon 0209 / 923 55 5 , Telefax 0209 / 26 900

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302,374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 11 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen. . ." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Für den Fall eines Kostenerstattungsanspruches gegen die Justizkasse/ Gerichtskasse, tritt der Vollmachtgeber solche Ansprüche schon jetzt unwiderruflich bis zur Höhe der vereinbarten, mindestens aber der gesetzlichen Gebührenansprüche, an die Bevollmächtigten ab.

Gelsenkirchen, den..... (Unterschrift Vollmachtgeber*in)

Ich wurde gem. § 49 b V BRAO darauf hingewiesen, dass, sollten sich in meiner Rechtsangelegenheit die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, die Gebühren entsprechend des geltend gemachten Gegenstandes steigen, d.h. je höher mein geltend zu machender Anspruch ist, desto höher sind auch die Gebühren. Diesen Hinweis habe ich verstanden und alle diesbezüglichen Fragen wurden mir beantwortet.

Gelsenkirchen, den..... (Unterschrift Vollmachtgeber*in)